

## VERSICHERUNGSMAKLER - VERTRAG

zwischen

- im Nachfolgenden “Kunde” genannt –

und der

Versteegen Assekuranz – Versicherungsmakler AG  
Koblenzer Straße 145, 53177 Bonn

- im Nachfolgenden “Versicherungsmakler” genannt - .

### 1. Gegenstand und Umfang der Beauftragung

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, für den Kunden **die Vermittlung** von

- privaten Versicherungsverträgen
- betrieblichen bzw. beruflichen Versicherungsverträgen
- nur \_\_\_\_\_

mit Ausnahme der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung zu besorgen.

Darüber hinaus berät und betreut der Versicherungsmakler den Kunden nach dessen Wünschen und Bedürfnissen in seinen Versicherungsangelegenheiten und **verwaltet** auf Wunsch die vom Kunden benannten Versicherungsverträge. Die vom Versicherungsmakler zu **betreuenden** Versicherungsverträge sind unter **Ziffer 10.** dieses Vertrages vermerkt; eine weitergehende Betreuung wird vom Kunden ausdrücklich nicht gewünscht.

### 2. Unabhängigkeit des Versicherungsmaklers

Der Versicherungsmakler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden; er nimmt daher unabhängig die Versicherungsinteressen des Kunden als dessen Sachwalter wahr. Der Versicherungsmakler ist Mitglied im Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und erfüllt dessen Qualitätsanforderungen, die insbesondere bzgl. der Berufsqualifikation und des notwendigen Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherungsschutzes über den gesetzlichen Anforderungen liegen.

### 3. Verpflichtungen des Versicherungsmaklers

Der Versicherungsmakler übernimmt durch diesen Vertrag folgende Verpflichtungen:

- Prüfung des Versicherungsbedarfs einschließlich Analyse des Risikos unter Berücksichtigung der speziellen Probleme und Bedürfnisse des Kunden;
- Objektive und ausgewogene Untersuchung des Versicherungsmarktes hinsichtlich solcher Produkte, die von Risikoträgern im deutschen Markt angeboten werden, die Sitz oder Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben;
- Auswahl und Vermittlung des Deckungsangebotes, das für das jeweilige Risiko gemessen am Preis-/Leistungsverhältnis den geeignetsten Versicherungsschutz bietet;

- Verwaltung, Überwachung und laufende Betreuung der Versicherungsverträge und gegebenenfalls Anpassung des Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risiko- oder Marktverhältnisse;
- Unterstützung des Kunden im Schadenfall einschließlich Regulierungsverhandlungen mit dem Versicherer.

#### **4. Vollmachten des Versicherungsmaklers / Datenverarbeitung**

Der Versicherungsmakler wird beauftragt und bevollmächtigt, gewünschten Versicherungsschutz im Namen und für Rechnung des Kunden zu beantragen sowie Anzeigen und Willenserklärungen für diesen abzugeben und in Empfang zu nehmen. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen, Umwandlungen, Ersatz, Erneuerungen und Verlängerungen. Er ist bevollmächtigt, Versicherungsverträge nach Abstimmung mit dem Kunden zu kündigen, ohne dass die Abstimmung dem Versicherer nachgewiesen werden muss. Er ist zudem bevollmächtigt, Zahlungen des Versicherers mit für den Versicherer befreiender Wirkung für den Kunden anzunehmen und unverzüglich an den Kunden auszukehren.

Der Kunde willigt ein, dass der Versicherungsmakler personenbezogene Daten und solche Daten, die ebenfalls zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beratungs- und Betreuungsdienstleistung erforderlich sind, erheben, verarbeiten und speichern darf. Soweit diese Daten an die jeweiligen Versicherer übermittelt werden müssen, um eine ordnungsgemäße Gestaltung bzw. Betreuung der Versicherungsverträge zu gewährleisten, ist der Versicherungsmakler hierzu im Rahmen der ordnungsgemäßen Betreuung des Kunden berechtigt. Der Kunde ist jederzeit berechtigt, seine Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung gegenüber dem Versicherungsmakler in Textform zu widerrufen.

#### **5. Haftung des Versicherungsmaklers**

Der Versicherungsmakler wird die Interessen des Kunden mit der ihm möglichen Sorgfalt wahrnehmen. Tritt dennoch ein Schaden ein, beschränkt sich die Haftung des Versicherungsmaklers hinsichtlich Information, Beratung, Auswahl und Vermittlung auf solche Versicherungsprodukte, die von Risikoträgern im deutschen Markt angeboten werden, die Sitz oder Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, sowie auf die Versicherungsverträge, die der Kunde dem Versicherungsmakler nachweislich zur Betreuung vorgelegt hat. Hieraus haftet der Versicherungsmakler in Fällen von leichter Fahrlässigkeit summenmäßig begrenzt auf einen Betrag in Höhe von € 10.000.000,--. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass etwaige Ansprüche des Kunden spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren.

#### **6. Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, dem Versicherungsmakler die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen vollständig und umfassend zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch und insbesondere Informationen über behördliche Auflagen und sonstige Sicherheitsvorschriften. Etwaige Änderungen der Risikoverhältnisse sind dem Versicherungsmakler unaufgefordert unverzüglich in Textform mitzuteilen.

#### **7. Kosten**

Der Versicherungsmakler erhält für die Betreuung und Vermittlung der Versicherungsverträge vom Versicherer gewohnheitsrechtlich eine Courtage aus der Versicherungsprämie. Durch die Beauftragung des Versicherungsmaklers entstehen dem Kunden daher keine zusätzlichen Kosten. Hiervon Abweichendes muss ausdrücklich zwischen Versicherungsmakler und Kunde vereinbart werden.

## 8. Laufzeit und Kündigungsfristen

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Die Kündigung muss gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei in Textform erfolgen.

## 9. Ersetzung bereits bestehender Maklervereinbarungen

Soweit zwischen den Parteien bereits Vereinbarungen zur Zusammenarbeit bestehen, ersetzt diese Vereinbarung sämtliche vorherigen Vereinbarungen vollumfassend und unabhängig von der Ausgestaltung der vorherigen Vereinbarung (z.B. Maklerauftrag, Bestandsverwaltungsauftrag etc.).

## 10. Vom Versicherungsmakler zu betreuende Versicherungsverträge

Der Kunde wünscht die Betreuung der im folgenden aufgeführten Versicherungsverträge durch den Versicherungsmakler gemäß Ziffer 1 Absatz 2 des Maklervertrages. Die Betreuung weiterer hier nicht aufgeführter Versicherungsverträge ist vom Kunden derzeit nicht gewünscht.

Lfd. Nr.	Versicherungsart	Versicherungsnummer	Versicherer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

## 11. Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Kunde willigt ein, dass die vom Versicherungsmakler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages, auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Kunde willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Versicherungsmakler weitergeben. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an den Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Kunde die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu

nehmen. Etwaige Benachrichtigungen nach § 33 BDSG sind über den Versicherungsmakler an den Kunden als Versicherungsnehmer zu richten.

## 12. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen mindestens der Textform.

Sollte eine Vorschrift dieses Vertrags unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Bonn, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Versteegen Assekuranz –  
Versicherungsmakler AG